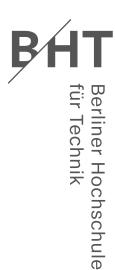
Amtliche Mitteilung



43. Jahrgang, Nr. 05/2022

19. Mai 2022

Seite 1 von 11

Leitlinien für die Vergabe von Forschungsfreistellungen Vom 28.04.2022 (Datum AS-Beschluss)¹

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung am 18.05.2022



Leitlinien für die Vergabe von Forschungsfreistellungen

Vom 28.04.2022

Inhalt

1.	Einleitung	చ
2.	Antragsprozess	4
2.1	Phase 1: Aufruf zur Einreichung von Anträgen für Forschungsfreistellungen	4
2.2	Phase 2: Einreichung des Antrags auf Forschungsfreistellung	4
2.3	Phase 3: Empfehlungen durch den Fachbereichsrat	5
2.4	Phase 4: Bearbeitung durch die Forschungskommission	5
2.5	Phase 5: Entscheidung der Forschungskommission	5
3.	Bewertung von Anträgen auf Forschungsfreistellungen	5
3.1	Bewertungskriterien	5
3.2	Ausschlusskriterium	6
3.3	Erstanträge	6
3.4	Folgeanträge auf Forschungsfreistellungen	6
4.	Arten und Umfang von Forschungsfreistellungen	7
4.1	Stundenweise Forschungsfreistellungen für drittmittelfinanzierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte im nicht-wirtschaftlichen Bereich	7
4.2	Stundenweise Forschungsfreistellungen für nicht-drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte im nicht-wirtschaftlichen Bereich	8
4.3	Stundenweise Forschungsfreistellungen für die Betreuung von Promotionen	8
4.4	Stundenweise Forschungsfreistellungen für Projekte im wirtschaftlichen Bereich	8
4.5	Umgang mit gegenfinanzierten Forschungsfreistellungen (nach LVVO § 9 (6))	9
4.6	Semesterweise Freistellungen	9
5.	Dokumentation der Forschungsaktivitäten	10
6.	Schlussbestimmungen	11

Leitlinie für die Vergabe von Forschungsfreistellungen



Seite 3 von 11

Der Akademische Senat der Berliner Hochschule für Technik hat gemäß § 61 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 12 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBI. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GVBI. S. 1039) am 28.04.2022 folgende Leitlinie erlassen:

1. Einleitung

Ziel der vorliegenden Leitlinien ist es, die Vergabe der Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Entwicklung ("Forschungsfreistellungen") durch die Forschungskommission der Berliner Hochschule für Technik zu erläutern und für die Antragssteller*innen die Transparenz bei der Behandlung von Anträgen auf Forschungsfreistellungen zu erhöhen.

Die Vergabe richtet sich grundsätzlich nach den rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich aus dem Berliner Hochschulgesetz (§ 37 bis § 42 sowie § 99) und der Berliner Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) ergeben. Zu nennen sind hier insbesondere folgende Regelungen:

- BerlHG § 99 Abs. 6: Freistellung von den übrigen dienstlichen Aufgaben für ein Semester, zur Durchführung von Forschungsvorhaben oder zur Aktualisierung der Kenntnisse in der Berufspraxis.
- LVVO § 9 Abs. 4: Ermäßigungen um bis zu acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des Haushalts unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach, in Ausnahmefällen.
- LVVO § 9 Abs. 6: Ermäßigung um bis zu neun LVS [SWS] für die Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung im Rahmen eines Forschungskonzeptes der Hochschule, soweit die dadurch bedingte Verringerung der Gesamtlehrverpflichtung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen wird und die dafür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das Forschungskonzept bedarf im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Lehrverpflichtung und die zu ergreifenden Ausgleichsmaßnahmen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

LVVO § 9 Abs. 5 begrenzt die Lehrverpflichtungsermäßigung sowohl hochschulweit als auch individuell. Damit steht der Hochschule in jedem Semester nur ein begrenztes Kontingent an SWS für die Lehrverpflichtungsermäßigung zur Verfügung. Nicht alle Anträge auf Forschungsfreistellungen können deshalb immer berücksichtigt werden.

Im Folgenden wird der Prozess der Beantragung und Bewilligung von Forschungsfreistellungen beschrieben. Anschließend werden die Bewertungskriterien erläutert, die die Forschungskommission bei ihrer Entscheidung zugrunde legt.



2. Antragsprozess

Der Antragsprozess durchläuft fünf Phasen:

2.1 Phase 1: Aufruf zur Einreichung von Anträgen für Forschungsfreistellungen

Vor Semesterbeginn verschickt der/die Vizepräsident*in für Forschung einen Aufruf zur Einreichung von Anträgen auf Forschungsfreistellung per E-Mail an die Dekanate. Diese leiten den Aufruf an die Hochschullehrer*innen mit interner Fristsetzung im Fachbereich weiter.

2.2 Phase 2: Einreichung des Antrags auf Forschungsfreistellung

Die Antragsteller*innen reichen den Antrag auf Forschungsfreistellung im Dekanat ihres Fachbereichs fristgerecht ein. Das Formular "Antrag auf Freistellung von der Lehrverpflichtung" kann auf der Webseite der Berliner Hochschule für Technik im Bereich Forschung unter www.bht-berlin.de/forschung abgerufen werden.

Neben Angaben zu geplanten oder laufenden Forschungsprojekten können folgende Informationen zu weiteren Forschungsaktivitäten bei der Bewertung des Antrages auf Forschungsfreistellung mit herangezogen werden:

- Publikationen der letzten 3 Jahre, die mindestens 3 Seiten umfassen und eine ISBN bzw. ISSN-Nummer bzw. einen DOI aufweisen;
- laufende Forschungskooperationen mit von der Hochschulleitung unterschriebenen Kooperationsverträgen im Bereich der angewandten Forschung (Laufzeit mindestens ein Jahr);
- betreute (laufende) Promotionsvorhaben, die z.B. durch eine vorliegende Betreuungs-vereinbarung bzw. die Promotionszulassung der betreuenden Universität mit Nennung des/der BHT-Betreuer*in nachgewiesen werden kann;
- sonstige Forschungsaktivitäten, die die Forschung an der BHT unterstützen und eine Deputatsermäßigung rechtfertigen.

Um die Informationen zu Publikationen, Kooperationsverträgen, Forschungsprojekten und betreuten Promotionen überprüfen zu können, ist eine Erfassung im BHT-Informationssystem (BIS) zwingend erforderlich.

- Die Eintragung von Kooperationsverträgen und Forschungsprojekten erfolgt durch das Referat Forschung. (Kontakt: forschung@bht-berlin.de.)
- Die Erfassung von Promotionsvorhaben erfolgt durch das Referat Nachwuchsförderung und wissenschaftliche Zusammenarbeit. (Kontakt: promovieren@bht-berlin.de)
- Die Erfassung von Publikationen erfolgt durch die Hochschullehrer*innen selbst

Sonstige Forschungsaktivitäten (nicht im BIS erfasst) sind ggf. separat anzugeben.

Seite 5 von 11

2.3 Phase 3: Empfehlungen durch den Fachbereichsrat

Der Fachbereichsrat sichtet die Anträge auf Forschungsfreistellung, erstellt eine Empfehlungsliste und leitet alles anschließend in digitaler Form an den/die Vizepräsident*in für Forschung weiter. Der Fachbereichsrat sollte bei der Weiterleitung der Anträge einen der folgenden Empfehlungswerte angeben: "mit besonderer Empfehlung" (1), "mit Empfehlung" (2) oder "ohne Befürwortung" (3).

Sollte der Fachbereichsrat einen Antrag auf Freistellung nicht befürworten, gilt dieser als abgelehnt. Es wird unabhängig davon gebeten, alle Anträge weiterzuleiten.

Bei der Empfehlung von Forschungsfreistellungen hat der Fachbereich darauf zu achten, dass durch die Freistellungen die Lehre nicht gefährdet wird.

2.4 Phase 4: Bearbeitung durch die Forschungskommission

In der ersten Sitzung der Forschungskommission werden die Anträge je Fachbereich durch den/die jeweiligen Paten*Patin für den Fachbereich vorgestellt und anschließend von der Kommission diskutiert und beschlossen. Das Ergebnis wird den Fachbereichen zeitnah - mit der Möglichkeit, Einspruch zu erheben - mitgeteilt. Zur Klärung offener Fragen kann die Forschungskommission eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme zu den eingereichten Anträgen der Hochschullehrer*innen fristgerecht für die zweite Sitzung der Forschungskommission erbitten.

2.5 Phase 5: Entscheidung der Forschungskommission

In der zweiten Sitzung der Forschungskommission wird der abschließende Umfang der Freistellungen beschlossen. Der Akademische Senat erhält den Beschluss in der darauffolgenden Sitzung zur zustimmenden Kenntnisnahme.

3. Bewertung von Anträgen auf Forschungsfreistellungen

Die Kriterien für die Entscheidung auf Gewährung von Forschungsfreistellungen orientieren sich maßgeblich an den Bewertungskriterien, die im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung (LbHF) für die BHT angewendet werden. Die Forschungsvorhaben, für die eine Freistellung beantragt wird, sollen sich am Leitbild und an dem Forschungsprofil der Berliner Hochschule für Technik orientieren.

3.1 Bewertungskriterien

Für die Entscheidung legt die Forschungskommission die folgenden Kriterien zugrunde:

Vollständigkeit des Antrages

Das Formular "Antrag auf Forschungsfreistellung" muss vollständig ausgefüllt sein (inklusive aller erforderlichen Anlagen), der Unterschrift des/der Antragstellenden und der Stellungnahme des Fachbereiches bzw. der Unterschrift der Dekanin/des Dekans.

Die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit des Antrages sind maßgeblich für die Bewilligung durch die Forschungskommission.



I.d.R. sind zu folgenden Punkten Angaben zu machen:

- · Forschungsinhalte und Zielsetzung,
- · Stand der Forschung und
- geplante Vorgehensweise, Arbeits- und Zeitplan.

Bei drittmittelgeförderten Forschungsvorhaben können die genannten Punkte durch den Anhang von Drittmittelanträgen oder Zuwendungsbescheiden belegt werden.

• Höhe der Drittmittel in beantragten oder laufenden Forschungsprojekten

Die Höhe der bewilligten Drittmittel in Forschungsprojekten wird besonders berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist sowohl die Höhe der Drittmittel als auch die Anzahl der damit finanzierten Mitarbeiter*innen von Relevanz, für die der/die Antragsteller*in die Personalverantwortung trägt.

• Forschungsfreistellungen in den vergangenen Semestern

Insbesondere bei Forschungsfreistellungsanträgen, die nicht durch Drittmitteleinwerbungen begründet sind, wird berücksichtigt, wie viele Forschungsfreistellungen der/die Antragsteller*in in den vergangenen Semestern bereits erhalten hat. Ziel ist es, allen Hochschullehrer*innen die Möglichkeit zu geben, Unterstützung für ihre Forschung zu erhalten.

Die Kriterien sind für die Bewertung der Anträge rechtlich nicht bindend. Sie dienen als Orientierung für die Entscheidung der Forschungskommission.

3.2 Ausschlusskriterium

Forschungsfreistellungen, die in Verbindung mit einer vergüteten Nebentätigkeit beantragt werden, werden grundsätzlich nicht befürwortet.

3.3 Erstanträge

Unter "Erstantrag" wird der erste Antrag auf Forschungsfreistellung verstanden, den ein/e Hochschullehrer*in seit seiner/ihrer Berufung an der BHT gestellt hat. Um der besonderen Situation von Neuberufenen Rechnung zu tragen, können die Anforderungen für den ersten Antrag auf Forschungsfreistellung reduziert werden.

3.4 Folgeanträge auf Forschungsfreistellungen

Bei Folgeanträgen wird erwartet, dass die vergangenen Freistellungen auch zu entsprechenden messbaren Forschungsleistungen geführt haben. Hierzu werden insbesondere folgende Punkte geprüft:

- Wurden im Rahmen der bisher erteilten Freistellungen bereits erfolgreich Drittmittel für die BHT eingeworben?
- Haben vergangene Forschungsfreistellungen zu Veröffentlichungen geführt?
- Wurden die anvisierten Ziele der vergangenen Forschungsfreistellungen erreicht?
- Wie ist die Abgrenzung zu der vorherigen Forschungsfreistellung?

Seite 7 von 11

4. Arten und Umfang von Forschungsfreistellungen

Das Kontingent an Forschungsfreistellungen, das durch die Hochschule vergeben werden kann, ist begrenzt und reicht in der Regel nicht aus, um alle Anträge zu bewilligen. Daher wird eine Staffelung der zu vergebenen Forschungsfreistellungsstunden vorgenommen.

Freistellungen werden im Regelfall nur für das nächste Semester gewährt.

Wird ein Drittmittelprojekt geleitet, dessen Laufzeit sich noch über die nächsten beiden Semester erstreckt, wird üblicherweise die Freistellung für die beiden folgenden Semester gewährt.

Stundenweise Forschungsfreistellungen werden i.d.R. bewilligt für:

- drittmittelfinanzierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte im nicht-wirtschaftlichen Bereich (siehe 4.1),
- nicht-drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte im nicht-wirtschaftlichen Bereich, verbunden mit der Veröffentlichung von Publikationen und/oder dem Abschluss von Kooperationsverträgen (siehe 4.2),
- die Betreuung von Promotionen (siehe 4.3) und
- die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten im wirtschaftlichen Bereich (siehe 4.4).

Semesterweise Forschungsfreistellungen (Erläuterungen siehe 1.) werden i.d.R. bewilligt für die

- Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten,
- Durchführung von künstlerischen Entwicklungsprojekten oder die
- · Aktualisierung der Kenntnisse in der Berufspraxis.

Die zuvor genannte Staffelung dient der Orientierung, da aufgrund des begrenzten Kontingents an Freistellungsstunden stets eine Abwägung entsprechend § 38 des BerlHG sowie der LVVO vorgenommen werden muss.

Die Vergabe der Forschungsfreistellungen richtet sich grundsätzlich nach Maßgabe des Haushaltes und der Gewährleistung der Lehre.

Im Folgenden werden die Voraussetzungen für Forschungsfreistellungen erläutert.

4.1 Stundenweise Forschungsfreistellungen für drittmittelfinanzierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte im nicht-wirtschaftlichen Bereich

Für die Leitung eines Drittmittelprojektes im nicht-wirtschaftlichen Bereich mit Personalverantwortung werden i.d.R. vier SWS vergeben, für die Leitung von zwei Drittmittelprojekten sechs SWS, ab drei Drittmittelprojekten acht SWS.

Falls das Kontingent für Forschungsfreistellungen geringer als die Summe der qualifizierten Anträge ist, priorisiert die Forschungskommission entsprechend der in Abschnitt 3.1 genannten Kriterien.



Seite 8 von 11

Für die Leitung eines Drittmittelprojektes ohne Personalverantwortung ist eine Forschungsfreistellung i.d.R. auf zwei SWS beschränkt. Voraussetzung dafür ist, dass die Freistellung gegenfinanziert ist.

Forschungsfreistellungen für die Durchführung eines Drittmittelprojektes, die durch öffentliche oder private Drittmittelgeber gegenfinanziert sind ("gegenfinanzierte Forschungsfreistellungen nach LVVO § 9 (6)"), werden in der Regel durch die Forschungskommission bewilligt.

Die gewährte Anzahl an gegenfinanzierten Forschungsfreistellungen nach LVVO § 9 (6) wird semesterweise gegenüber der Verwaltung über das zugrunde liegende Drittmittelprojekt bzw. Haushaltsabrechnungsobjekt abgerechnet. Bei der Beantragung sowie Wiederbeantragung von gegenfinanzierten Forschungsfreistellungen sind die Hinweise zum Umgang in Abschnitt 4.5. zu beachten.

4.2 Stundenweise Forschungsfreistellungen für nicht-drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte im nicht-wirtschaftlichen Bereich

Für Forschungsvorhaben, die nicht-drittmittelfinanziert, aber mit der Veröffentlichung von Publikationen oder Forschungskooperationen mit Unternehmen, Forschungseinrichtungen, öffentlichen Einrichtungen oder sonstigen forschenden Institutionen verbunden sind, werden i.d.R. zwei SWS bewilligt, soweit das Kontingent für Forschungsfreistellungen noch nicht ausgeschöpft wurde.

Kooperationen gelten als Voraussetzung für eine Gewährung von Forschungsfreistellung nur dann, wenn ein gültiger Kooperationsvertrag besteht und im Rahmen der Kooperation konkrete, nachweisbare Forschungsaktivitäten durchgeführt werden.

4.3 Stundenweise Forschungsfreistellungen für die Betreuung von Promotionen Für die Betreuung von Promotionen werden ausschließlich für die beiden folgenden Fälle die Freistellungsstunden bewilligt:

- 0,5 SWS pro Semester für die maximale Dauer von sechs Semestern für die Betreuung einer haushaltsfinanzierten BHT-Promotionsstelle
- 0,5 SWS pro Semester für die maximale Dauer von drei Semestern für die Betreuung eines haushaltsfinanzierten BHT-Promotionsstipendiums

4.4 Stundenweise Forschungsfreistellungen für Projekte im wirtschaftlichen Bereich Für Projekte im wirtschaftlichen Bereich (Auftragsforschung) können i.d.R. zwei SWS bewilligt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Auftrag einen klaren Forschungsbezug bzw. Innovationsbestandteil aufweist und die Forschungsfreistellungsstunden der/des Antragstellenden gegenfinanziert sind.

Die Kosten für die gewährten Forschungsfreistellungen werden semesterweise über das zugrunde liegende Projekt bzw. das zugehörige Haushaltsabrechnungsobjekt abgerechnet.



4.5 Umgang mit gegenfinanzierten Forschungsfreistellungen (nach LVVO § 9 (6))

Die Antragstellenden sowie die Fachbereiche sind verpflichtet, bei den Abrechnungen der Lehrvertretungen für die genehmigten gegenfinanzierten Forschungsfreistellungen nach LVVO § 9 (6) mitzuwirken.

Dazu ist durch die/den Antragsteller*in zum Semesterbeginn der Name der jeweiligen Lehrvertretung an drittmittel@bht-berlin.de mit Benennung des Projektnamens sowie des Abrechnungs-objektes zu melden (in cc: forschung@bht-berlin.de). Erfolgt dies nicht, kann für die darauffolgenden Semester für das Vorhaben keine gegenfinanzierte Forschungsfreistellung mehr beantragt werden.

Hinweis für Antragstellende: Eine Lehrvertretung muss von der/dem Antragstellenden bereits im Zuge der Beantragung der Forschungsfreistellung benannt werden. Wenn für das Projekt bereits in vergangenen Semestern eine gegenfinanzierte Forschungsfreistellung genehmigt wurde, kann diese nur erneut beantragt werden, wenn sie über das jeweilige Forschungsprojekt abgerechnet wurde. Dem Antrag auf Forschungsfreistellung ist in diesem Fall eine Übersicht über bereits abgerechnete Forschungsfreistellungen beizufügen. Sollten bereits bewilligte gegenfinanzierte Freistellungen nicht ordnungsgemäß über das jeweilige Abrechnungsobjekt abgerechnet worden sein, kann die Forschungskommission keinen weiteren Antrag auf Forschungsfreistellung genehmigen.

Wenn Forschungsfreistellungen nach LVVO § 9 (6) aus Projektmitteln gegenfinanziert werden, müssen diese Mittel im Projekt durch die Projektleitung vorgehalten werden und dürfen nicht im Rahmen von Projektumwidmungen für die Aufstockung anderer Positionen verwendet werden.

4.6 Semesterweise Freistellungen

Für die Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung der Kenntnisse in der Berufspraxis können Hochschullehrer*innen in angemessenen Zeitabständen für ein Semester freigestellt werden. Dies ist möglich nach Ablauf von sieben Semestern nach Dienstantritt ODER der letzten semesterfreien Freistellung.

Die Bewertungskriterien für die Vergabe einer semesterweisen Freistellung orientieren sich an den Kriterien für die stundenweise Vergabe von Forschungsfreistellungen. Das zu verwendende Formular "Antrag auf Freistellung von der Lehrverpflichtung" kann auf der Webseite der Berliner Hochschule für Technik im Bereich Forschung unter http://www.bht-berlin.de/forschung abgerufen werden.

Semesterweise Freistellungen werden i.d.R. ein Semester vor Antritt bewilligt. In Ausnahmefällen kann die Bewilligung auch zwei Semester vor Antritt erfolgen, z.B. aufgrund der langfristigen Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes.

Der Antrag auf semesterweise Freistellung ist wie folgt zu gliedern:

- allgemeinverständliche Beschreibung des Forschungsvorhabens (u.a. Stand der eigenen Forschung und Ziele) bzw. des geplanten Aufenthalts bei der aufnehmenden Institution (max. 5 Seiten);
- · aussagefähiger Arbeits- und Zeitplan und
- Darstellung der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern.

Seite 10 von 11

Bei Anträgen zur Aktualisierung der Kenntnisse in der Berufspraxis ist dem Antrag außerdem eine Interessensbekundung der aufnehmenden Institution bzw. des aufnehmenden Unternehmens beizufügen.

5. Dokumentation der Forschungsaktivitäten

Im Falle einer semesterweisen Forschungsfreistellung sind die im entsprechenden Zeitraum durchgeführten Forschungsarbeiten und Ergebnisse der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise vorzustellen.

Dazu ist ein Forschungsbericht zu erstellen, der dem/der Vizepräsident*in für Forschung (Vorsitzende*r der Forschungskommission) vorzulegen ist.

Folgendes ist dabei zu beachten:

- Der Bericht muss ohne Hinzuziehen weiterer Literatur verständlich sein.
- Die Forschungskommission bittet darum, den Bericht per E-Mail im PDF-Format an VPF@bht-berlin.de (in cc: forschung@bht-berlin.de) zu senden.

Der Bericht soll wie folgt gegliedert werden:

1. Allgemeine Angaben

- Name des/der Berichterstattenden
- · Fachbereich und Fachgebiet
- Thema des Forschungsvorhabens
- Berichtszeitraum
- · Liste der wichtigsten Publikationen aus diesem Zeitraum

2. Zusammenfassung (max. ½ DIN A4-Seite)

Allgemeinverständliche Darstellung der wichtigsten wissenschaftlichen Fortschritte und ggf. ihrer Anwendungsaspekte

3. Arbeits- und Ergebnisbericht (max. 5 DIN A4-Seiten)

- Zielsetzung des Forschungsvorhabens
- Entwicklung der durchgeführten Arbeiten ggf. Abweichungen von der ursprünglichen Planung
- Darstellung der erreichten Ergebnisse und Diskussion im Hinblick auf den relevanten Forschungsstand, mögliche Anwendungsperspektiven und denkbare Folgeprojekte (bzw. Aktivitäten)
- Stellungnahme, ob Ergebnisse wirtschaftlich verwertbar sind und ob eine solche Verwertung erfolgt oder zu erwarten ist, ggf. Angaben zu Erfindungsmeldungen (Patenten), Industriekooperationen o.ä.

Leitlinie für die Vergabe von Forschungsfreistellungen



Seite 11 von 11

- Wer hat zu den Ergebnissen des Forschungsvorhabens beigetragen? (Kooperationspartner im In- und Ausland, Projektmitarbeiter*innen usw.)
- Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses im Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben (z.B. Abschlussarbeiten, ggf. kooperative Promotionen)

6. Schlussbestimmungen

Die Leitlinie für die Vergabe von Forschungsfreistellungen an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin, welche von der Forschungskommission am 19. November 2018 beschlossen und vom Akademischen Senat am 6. Dezember 2018 zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist, tritt mit der Verabschiedung der hiesigen Fassung, welche von der Forschungskommission am 11. April 2022 beschlossen und vom Akademischen Senat am 28. April 2022 zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist, außer Kraft.